



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 01/2021**

Koblenz, 22.2.2021
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	3
Ordnung zur Lehrevaluation der Hochschule Koblenz vom 09.02.2021	3
Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) vom 09.11.2020 in der ersetzenden Fassung vom 09.02.2021	7

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Lehrevaluation der Hochschule Koblenz vom 09.02.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 54) hat der Senat der Hochschule Koblenz am 04.11.2020 die nachfolgende Ordnung zur Lehrevaluation der Hochschule Koblenz beschlossen:

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Gegenstand und Ziele.....	4
§ 3 Zuständigkeiten	4
§ 4 Durchführung der Lehrevaluation.....	5
§ 5 Evaluationsbericht.....	5
§ 6 Erhebung, Verwendung und Veröffentlichung der Daten.....	6
§ 7 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung zur Lehrevaluation gilt für die gesamte Hochschule und regelt das Verfahren gemäß § 5 Abs. 3 HochSchG. Über die Fachbereiche hinaus erstreckt sie sich auch auf alle Einrichtungen und sonstigen organisatorischen Einheiten der Hochschule Koblenz, die Studiengänge oder -angebote vorhalten.

§ 2 Gegenstand und Ziele

(1) Gegenstand der Lehrevaluation können sämtliche Studiengänge und –angebote, insbesondere Lehrveranstaltungen und die Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung der Hochschule sein. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen richtet sich insbesondere auf die Lehr- und Lernformen, die Didaktik, die Arbeitsbelastung sowie die Beratung und Betreuung der Studierenden. Zentral für die Evaluation der Studiengänge sind Lernziele, Lernergebnisse, Kompetenzerwerb und Inhalte der Curricula, Studien- und Prüfungsorganisation sowie die personellen, finanziellen und räumlichen Rahmenbedingungen.

(2) Die Lehrevaluationen tragen zur systematischen Analyse der Hochschulleistungen mit dem Ziel der auf Messbarkeit ausgerichteten kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Hochschule insgesamt bei.

(3) Die Bewertung von Lehrveranstaltungen durch Studierende dient in erster Linie der Rückmeldung über Inhalt und Form einer Lehrveranstaltung und über die Erreichung der Lernziele an die jeweiligen Lehrenden und bildet die Grundlage zur Selbstreflexion. Studiengangsevaluationen sollen eine Orientierung über die Qualität der Hochschulleistungen geben. Sie dienen der internen Standortbestimmung über Stärken und Optimierungschancen und letztlich der Profilierung und Weiterentwicklung der Hochschule.

(4) Die Lehrevaluation ist Teil eines umfassenden Qualitätssicherungssystems der Hochschule. Sie dient der Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung von Studium und Lehre (vgl. Grundsätze Studium und Lehre). Darüber hinaus dient die Evaluation der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nach § 5 HochSchG und der Rechenschaftslegung bei Akkreditierungen und Reakkreditierungen.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium ist für die Qualitätssicherung an der Hochschule verantwortlich. Das zentrale Qualitätsmanagement unterstützt Präsidium und Fachbereiche in den damit verbundenen Aufgaben und Entwicklung von Maßnahmen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Durchführung der einzelnen Lehrevaluationsverfahren innerhalb des Fachbereichs und die Erstellung des jährlichen Evaluationsberichts. Den Dekaninnen oder Dekanen obliegt weiterhin die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung.

(3) Jeder Fachbereich benennt eine Ansprechperson für qualitätssicherungsrelevante Fragen bzw. Evaluationsbeauftragte Person. Die Dekanin oder der Dekan kann Aufgaben im Rahmen der Lehrevaluation auf die Evaluationsbeauftragte oder den Evaluationsbeauftragten übertragen.

(4) Bei fachbereichsübergreifenden Lehrveranstaltungen/Studiengängen stimmen sich die betroffenen Dekaninnen oder Dekane über die Zuständigkeit ab.

(5) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie externe Lehrende sind verpflichtet, an der Lehrevaluation mitzuwirken.

(6) Der Personalrat ist im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bei der Evaluation zu beteiligen.

§ 4

Durchführung der Lehrevaluation

(1) Die Organisation der Lehrevaluationen wird durch die jeweilige lehrevaluationsbeauftragte Person des Fachbereichs sichergestellt.

(2) Für die Durchführung einer Lehrveranstaltungsevaluation gilt allgemein:

- Sie kann in unterschiedlicher Form erfolgen (z.B. elektronisch, papierbasiert, mündlich).
- Sie ist regelmäßig, im Turnus von vier Semestern für jedes Modul verpflichtend.
- Sie ist spätestens im letzten Drittel der Vorlesungszeit durchzuführen.
- Die Ergebnisse sind anonymisiert zu dokumentieren.
- Die Ergebnisse werden verpflichtend durch die Lehrende oder den Lehrenden an die betreffenden Studierenden zurückgemeldet.
- Die Anonymität der Studierenden gegenüber der Lehrperson wird gewährleistet.

(3) Für die Durchführung von Studiengangsevaluationen gilt allgemein:

- Sie kann in unterschiedlicher Form erfolgen (z.B. elektronisch, papierbasiert, mündlich).
- Sie erfolgt anlassbezogen (z.B. im Rahmen einer (Re-)Akkreditierung).
- Die Ergebnisse sind anonymisiert zu dokumentieren.
- Die Anonymität der Studierenden gegenüber den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden wird gewährleistet.

§ 5

Evaluationsbericht

(1) Der Evaluationsbericht wird durch den Fachbereich erstellt und durch den Fachbereichsrat verabschiedet.

(2) Der Bericht enthält keine personenbezogenen Äußerungen und Angaben und orientiert sich an dem jeweils gültigen Leitfaden zur Erstellung des Evaluationsberichts. Er enthält die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und der ggf. durchgeführten Studiengangsevaluationen. Ebenso die im Fachbereich ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses mit auf Messbarkeit ausgerichteten geschlossenen Regelkreisen.

(3) Im Bericht des Folgejahres wird auf die Umsetzung der Maßnahmen eingegangen.

(4) Der Evaluationsbericht umfasst die Evaluationsergebnisse eines Wintersemesters und des darauffolgenden Sommersemesters und wird dem Präsidium bis zum 15. November eines Jahres zur Verfügung gestellt.

§ 6

Erhebung, Verwendung und Veröffentlichung der Daten

(1) Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung von Studium und Lehre und zum Zweck der Lehrevaluation können nach Maßgabe des § 2 Abs.1 folgende Daten erhoben werden:

1. studien- und studiengangsbezogene Daten
2. lehr- und lehrveranstaltungsbezogene Daten
3. gruppenspezifische Daten

(2) Die Ergebnisse der Lehrevaluation erhält die oder der Lehrende bzw. die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs der Hochschule Die oder der Lehrende gibt diese ggf. inklusive einer Stellungnahme an die Dekanin oder den Dekan weiter. Die Ergebnisse werden nach den Vorgaben des § 5 Abs. 4 HochSchG auf Fachbereichsebene aggregiert und anonymisiert veröffentlicht. Sie fließen in den Evaluationsbericht des Fachbereichs ein.

(3) Die Erhebung und Verarbeitung der Daten nach Absatz 1 einschließlich personenbezogener Daten ist auf den Evaluationszweck (siehe § 2) beschränkt und erfolgt im Rahmen des Verfahrens und der Zuständigkeiten nach Absatz 2.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, sofern ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Unabhängig davon ist ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. Archivierungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Abteilung Qualitätsmanagement der Hochschule Koblenz hat Einsicht in die Systeme zur Verarbeitung von Daten der Lehrevaluationen. Es wird sichergestellt, dass sich diese Einsichtnahme ausschließlich auf anonymisierte, pseudonymisierte, kumulierte Daten beschränkt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Lehrevaluation der Hochschule Koblenz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 09.02.2021

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Dr. Bärbel Schümann

Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) vom 09.11.2020 in der ersetzenden Fassung vom 09.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), hat nach Beschluss des Präsidiums vom 20.01.2021 der Senat der Hochschule Koblenz am 27.01.2021 im Benehmen mit den Fachbereichen die nachfolgende Änderungsfassung zur Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz vom 09.11.2020 für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Ordnung dient der Regelung prüfungsrechtlicher Belange an der Hochschule Koblenz, die aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Digitalisierung von Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich sind. Die Ordnung zielt darauf ab, die Studierbarkeit der von der Hochschule Koblenz angebotenen Studiengänge während der Corona-Pandemie zu gewährleisten und prüfungsrechtliche Nachteile für Studierende so weit wie möglich zu vermeiden.

(2) Die Ordnung gilt für alle Prüfungsordnungen für grundständige, konsekutive, Zertifikats- oder weiterbildende Studiengänge der Hochschule Koblenz. Sie gilt grundsätzlich nicht für Eignungsprüfungsordnungen, es sei denn, der jeweils zuständige Prüfungsausschuss für den betreffenden Studiengang erklärt sie durch dokumentierten Beschluss für die jeweilige Eignungsprüfung für anwendbar.

(3) Die vorstehend genannten Ordnungen werden im Folgenden zusammenfassend als „prüfungsrechtliche Ordnungen“ bezeichnet.

(4) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Anwendung der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Normenkonkurrenz zwischen dieser Ordnung und einer anderen prüfungsrechtlichen Ordnung geht diese Ordnung den anderen prüfungsrechtlichen Ordnungen vor.

(5) Diese Ordnung gilt, sofern in einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021. Der Senat der Hochschule Koblenz kann die Geltungsdauer dieser Ordnung durch Erlass einer Änderungssatzung verlängern, wenn dies die Corona-Pandemie erfordert.

§ 2

Lehrformate, Vorleistungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich digital durchgeführt. In Ausnahmefällen können bestimmte einzelne Lehrveranstaltungen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, sofern diese gemäß der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zulässig sind und dabei die Vorschriften der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Verbindung mit dem jeweils gültigen Hygieneplan Corona für die Hochschule Koblenz eingehalten werden. Es sollen geeignete Lehrformate gewählt werden, die eine unmittelbare Interaktion zwischen Lehrendem und Studierenden in nicht nur unwesentlichem Umfang wöchentlich ermöglichen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme gemäß der Regelung in den prüfungsrechtlichen Ordnungen ist bei digitalen Lehrformaten ausgesetzt. Sie ist keine Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten oder die Bescheinigung von Studienleistungen oder für die Zulassung für Prüfungen.

(3) Hängt gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung die Zulassung zu einem Modul, einer Modulprüfung oder die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vom Vorliegen von Vorleistungen ab, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden können, so ist die Zulassung zum Modul, zur Modulprüfung oder die Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich; dies gilt nicht, wenn die Vorleistung unerlässlich ist.

(4) Studienleistungen können auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses entfallen, sofern dennoch nachgewiesen werden kann, dass das Lernziel des Moduls anderweitig erreicht wurde.

§ 3

Externe Praktika und verpflichtende Auslandsaufenthalte

(1) Können externe Praktika oder verpflichtende Auslandsaufenthalte aufgrund der Corona-Pandemie nicht absolviert werden, können geeignete Ersatzleistungen vereinbart werden, sofern diese gleichwertig zur Leistung gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung sind. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder von ihm beauftragte Fachbereichseinrichtungen oder Personen.

(2) Handelt es sich bei einer Leistung gemäß Absatz 1 Satz 1 um die letzte, für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studienganges noch fehlende Leistung, so sollen geeignete Ersatzleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 HS 2 vereinbart werden. Die Vorschriften des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG RLP) bleiben unberührt.

§ 4

Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Regelungen zur Anmeldung zu den Modulprüfungen gelten unverändert fort. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 5

Wiederholungen von Prüfungen, Fristüberschreitungen

(1) Das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 sowie das Sommersemester 2021 zählen für die Berechnung der Frist gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 8 HS 2 HochSchG (§ 4 Abs. 5 der Muster- Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz) sowie für Fristberechnungen für Fristen zur verpflichtenden Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht.

(2) Die Pflicht, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächstmöglichen Termin bzw. zu einem in der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung bestimmten Termin zu wiederholen (siehe § 18 Abs. 3 der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz), ist ausgesetzt. Dies gilt auch für die Pflicht, Modulprüfungen, zu denen die Kandidatin oder der Kandidat aus triftigen Gründen nicht erschienen oder von denen sie oder er nach Beginn aus triftigen Gründen zurückgetreten ist, zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen (siehe § 16 Abs. 2 der Muster- Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz, letzter Satz). Das gilt jedoch nicht für die Pflicht zur Wiederholung von Prüfungen im nächstmöglichen Prüfungstermin nach Täuschungen bzw. Täuschungsversuchen (siehe §§ 16 Abs. 3, 18 Abs. 3 der der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz).

§ 6

Aussetzung Prüfungspläne

(1) Die Prüfungspläne der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnungen gelten in Bezug auf die Festlegung der Prüfungsarten und der Prüfungsdauer als ausgesetzt.

(2) Die Art der zu erbringenden Leistungen soll den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden. Ist dies nicht möglich, so sind den Studierenden von den Prüfungsplänen abweichende Leistungsarten rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor Prüfungsbeginn, mitzuteilen.

§ 7

Abschlussarbeiten und Hausarbeiten

(1) Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten werden von den Prüfenden selbstständig an die aktuelle Situation angepasst, die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten kann auf schriftlich begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss verlängert werden. Fristverlängerungen erfordern die Geltendmachung triftiger Gründe gemäß § 26 Abs. 5 HochSchG (§ 8 Abs. 2 Muster-PO), dabei soll den Besonderheiten der Corona-Pandemie Rechnung getragen werden.

(2) Die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse können bestimmen, dass Abschlussarbeiten und Hausarbeiten in anderer Form als in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt (siehe § 13 Abs. 7 Muster-PO) vorzulegen sind. Insbesondere kann auf die Vorlage von Arbeiten in physischer gebundener Form verzichtet werden. Bei Abschlussarbeiten haben die Kandidatinnen oder Kandidaten die Versicherung, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

(3) Bei der Auswahl des Themas und der Aufgabenstellung von Abschlussarbeiten, Hausarbeiten und Prüfungselementen von Portfolioprüfungen sollen die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Bibliothek und der Labore berücksichtigt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungen und Kolloquien

(1) Mündliche Prüfungen einschließlich Kolloquien finden in der Regel als Präsenzprüfungen unter Beachtung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften statt. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist abweichend von § 9 Abs. 6 Muster-PO ausgeschlossen. Die Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 7 u. 8 Muster-PO bleiben unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften bestehen.

(2) Mit Zustimmung der oder des Studierenden, die in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen muss, können mündliche Prüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden. Für mündliche Prüfungen in Form von Videokonferenzen gelten folgende Regelungen:

1. Die Prüfung wird unter Verwendung einer von der Hochschule Koblenz bereitgestellten oder empfohlenen Videokonferenzsoftware durchgeführt. Zu Beginn der Prüfung muss die oder der Prüfling sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr oder ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.

2. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt. Störungen bei der Bild- und Tonübertragung sind im Protokoll zu dokumentieren.

3. Die Beratung der Note geschieht ohne den Prüfling, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.

4. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personen, für die Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 7 u. 8 Muster-PO bestehen.

(3) Für den Fall einer technischen Störung bei einer Prüfung gemäß Absatz 2 muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferinnen oder die Prüfer entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren. Eine Verpflichtung zur Terminierung in derselben Prüfungsperiode besteht nicht.

(4) Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.

(5) Die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Prüfungsrücktritt ist grundsätzlich bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Kandidatinnen und Kandidaten auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

§ 9

Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen

(1) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden.

(2) § 8 Absatz 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens- oder Widerspruchsverfahrens wird die Frist entsprechend verlängert.

§ 10

Präsenzklausuren

(1) Präsenzklausuren können durchgeführt werden, sofern diese nach den jeweils gültigen Corona- Bekämpfungsverordnungen zulässig sind und die jeweils gültigen Abstandsregelungen und Hygienevorschriften hinsichtlich aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehalten werden.

(2) Für Präsenzklausuren gelten die Durchführungsbestimmungen, die die Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften sicherstellen sollen. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen, von den betreffenden Prüfungsausschüssen bzw. Prüfungsämtern bestimmten, Aufsichtsführenden.

(3) Zu etwaigen Präsenzprüfungen angemeldete Kandidatinnen und Kandidaten können bis zum Beginn der Prüfung von diesen sanktionslos zurücktreten; auch das bloße Nichterscheinen zur Prüfung wird als wirksamer Rücktritt gewertet. Einer gesonderten Rücktrittserklärung oder der Vorlage von Nachweisen für den Rücktrittsgrund bedarf es nicht. Diese erweiterte Rücktrittsmöglichkeit erlischt mit Antritt der Prüfung.

§ 11

Schriftliche Prüfungen unter Anwendung elektronischer Kommunikation und Videoaufsicht

(1) Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere

- a.) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
- b.) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- c.) die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, welches von der Hochschule Koblenz bereitgestellt wird,
- d.) die Bearbeitung der Aufgaben unter Videoaufsicht unter Verwendung einer von der Hochschule Koblenz bereitgestellten oder empfohlenen Videokonferenzsoftware („Fernklausur“)

(2) Der Prüfungsausschuss hat im Benehmen mit dem Rechenzentrum der Hochschule Koblenz und der oder dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Koblenz im Rahmen der von der Hochschule bereitgestellten Ressourcen dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a.) die Voraussetzungen für einen hochschulseitig technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- b.) den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- c.) geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen sowie Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Selbständigkeitserklärung (vgl. § 13 Abs. 7 Satz 2 Muster-PO) abzugeben.
- d.) der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System einschließlich Videokonferenzsoftware vertraut machen zu können.

(3) Technische Störungen, die auf der Seite der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, sind von dieser oder diesem in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. § 8 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Die Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung mit Videoaufsicht erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Prüfungsrücktritt ist grundsätzlich bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Kandidatinnen und Kandidaten auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

§ 12

Elektronische oder digitale Einsendearbeiten

(1) Unter einer Prüfungsleistung in Form einer Einsendearbeit ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Es kann ein längerer Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Abgabe zu erfolgen hat. Wird die Einsendearbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nichtbestanden. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer bestimmt, in welcher Form die Einsendearbeit zu bearbeiten und abzugeben ist. Insbesondere kann die Bearbeitung der Aufgaben und Abgabe der Einsendearbeit auch elektronisch erfolgen; auf § 11 wird verwiesen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer und der Prüfungsausschuss legen die Bearbeitungszeit innerhalb der der vom Prüfungsausschuss festgelegten Vorgaben fest. Der Prüfungsausschuss legt Ausgabe- und Abgabepunkt für die Einsendearbeit fest. Für eine elektronische Abgabe ist den Prüflingen hinreichend Zeit einzuräumen. Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der Abgabe der Einsendearbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Regelungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung entsprechend.

(3) Die Einsendearbeit kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. Wird die Einsendearbeit um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern durchzuführen. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten betragen.

(4) Die Bestimmungen für schriftliche Prüfungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung sind entsprechend anzuwenden. Für das ergänzende mündliche Prüfungsgespräch gemäß Absatz 4 gelten die Regelungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 bis 6 Muster-PO entsprechend.

§ 13

Multiple-Choice-Prüfungen

Multiple-Choice-Prüfungen sind gemäß den Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig. Sofern die jeweilige prüfungsrechtliche Ordnung Multiple-Choice-Prüfungen, insbesondere auch in Teilaufgaben, ausschließt, gelten diese Bestimmungen während der Geltungsdauer dieser Satzung für ausgesetzt.

§ 14

Informationsrecht der Studierenden

Das Informationsrecht der Studierenden (vgl. 23 Muster-PO) gemäß den jeweiligen prüfungsrechtlichen Bestimmungen wird ausgesetzt. Das gilt nicht für Fälle nicht bestandener letzter Wiederholungsversuche und in Überdenkungsverfahren oder Widerspruchsverfahren sowie für bestehende alternative Bereitstellungsformate der Lehrenden, die weiterhin Anwendung finden sollen.

§ 15

Sitzungen der Prüfungsausschüsse

(1) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse einschließlich der Beschlussfassung können in Form von Videokonferenzen stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage, ob eine Sitzung des Prüfungsausschusses als Präsenzsitzung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet.

§ 16

Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben waren bzw. sind, um zwei Semester erhöht. Die individuelle Regelstudienzeit ist für Studierende, die entweder im Sommersemester 2020 eingeschrieben waren oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, um ein Semester erhöht. Studierende, die im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/2021 beurlaubt waren bzw. sind, sind von dieser Regelung hinsichtlich des Beurlaubungszeitraumes ausgeschlossen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 09.02.2021

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident